

**Vereinbarung über das Verfahren
zur Übermittlung von Daten
zwischen den Krankenhäusern und den gesetzlichen Krankenkassen
im Rahmen der Anschlussrehabilitation
nach § 301 Abs. 3 SGB V
(Datenübermittlungs-Vereinbarung)**

vom 01.04.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft schließen eine Vereinbarung über ein einheitliches Verfahren der Datenübermittlung zwischen den Krankenhäusern und den Krankenkassen zur Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Anschlussrehabilitation.

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle gesetzlichen Krankenkassen – vertreten durch den GKV-Spitzenverband – und die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser.
- (2) Die Vereinbarung regelt das Nähere über Form und Inhalte der Datensätze und die technische und organisatorische Form sowie den Zeitpunkt der Datenübermittlung.

§ 2

Gegenstand der Datenübermittlung

Die Datenübermittlung umfasst die für die Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Anschlussrehabilitation erforderlichen Daten des mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbarten einheitlichen „Vordrucksatz AR–Antrag“ in der jeweils gültigen Fassung. Der „Vordrucksatz AR–Antrag“ besteht aus den Bestandteilen „Antrag auf Anschlussrehabilitation“ und „Ärztlicher Befundbericht“. Die Inhalte ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Anlagen 3a (Antrag auf Anschlussrehabilitation) und 3b (Ärztlicher Befundbericht) zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement). Bestandteil des Verfahrens ist auch ein Antwortdatensatz von der Krankenkasse an das beantragende Krankenhaus.

§ 3

Inhalt und Aufbau der Datensätze

Für die Datenübermittlung wird eine einheitliche Datensatzbeschreibung vereinbart. Der Inhalt und der Aufbau der Datensätze für die Datenübermittlung und die in den Datensätzen zu verwendenden Schlüssel ergeben sich aus der Anlage 1 (Technische Anlage).

§ 4

Geschäftsvorfälle

- (1) Das Krankenhaus übermittelt an die Krankenkasse die erforderlichen Angaben gemäß Anlage 1 bei folgendem Geschäftsvorfall:
 - Antrag auf Anschlussrehabilitation /Ärztlicher Befundbericht
- (2) Die Krankenkasse übermittelt an das Krankenhaus die erforderlichen Angaben gemäß Anlage 1 bei folgendem Geschäftsvorfall:
 - Antwort zum Antrag auf Anschlussrehabilitation einschließlich der Entscheidung über die Auswahl der Rehabilitationseinrichtung.

§ 5

Zeitpunkt der Datenübermittlung

Die Datenübermittlung des Antrages auf Anschlussrehabilitation einschließlich Ärztlicher Befundbericht erfolgt frühestmöglich nach Aufnahme in die stationäre Krankenhausbehandlung und Feststellung der Indikation für eine Leistung zur Anschlussrehabilitation, sofern die Patientin oder der Patient zuvor gemäß § 301 Abs. 3, 1. Halbsatz SGB V eingewilligt hat. Die Antwort der Krankenkasse erfolgt frühestmöglich nach Übermittlung des Antrages durch das Krankenhaus

und unverzüglich nach Entscheidung über den Antrag. Das Krankenhaus informiert die Patientin oder den Patienten über die Entscheidung unverzüglich, soweit dieser das Krankenhaus nicht bereits verlassen hat. Eine direkte Information des Versicherten durch die Krankenkasse über die Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

- (1) Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung sowie die notwendigen Berichtigungs- und Kontrollverfahren (*Fehler- und Korrekturverfahren*) werden in der Anlage 1 (Technische Anlage) und der Anlage 2 (Durchführungshinweise) zu dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Übermittlung einzelner Inhalte des „Vordrucksatz AR-Antrag“ in nicht maschinenlesbarer Form ist nicht zulässig.

§ 7

Verarbeitung und Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung der Daten durch die Krankenhäuser einschließlich ihrer Übermittlung an die Krankenkassen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz und der ärztlichen Schweigepflicht.
- (2) Die Datenübermittlung von dem Krankenhaus an die Krankenkasse erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Sofern eine solche nicht gegeben ist, erfolgt die Datenübermittlung auf einer rechtswirksam durch die Patientin oder den Patienten erteilten Einwilligungserklärung.
- (3) Eine unverzügliche Verarbeitung der eingehenden Daten ist zu gewährleisten. Das Fehlerverfahren gemäß der Anlage 1 ist anzuwenden.
- (4) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Anschlussrehabilitation ist unzulässig. Eine Verarbeitung auf Grund und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten dürfen von den Krankenhäusern und den Krankenkassen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu denen sie befugt übermittelt oder erhoben werden. Die bei den Verfahrensbeteiligten beschäftigten Personen und die von ihnen beauftragten Stellen sind auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuweisen.
- (6) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten.

§ 8

Pilotierung und Teilnahme

- (1) Nachdem die Anlagen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung gemäß § 9 veröffentlicht wurden, erfolgt die technische Umsetzung (Programmierphase) durch die Beteiligten.
- (2) Im Anschluss an die Programmierphase wird zur Erprobung des Datenaustauschverfahrens eine Testphase und anschließend eine Pilotierung durchgeführt. An Test und Pilotierung nehmen ausgewählte Krankenhäuser und Krankenkassen teil. Die Teilnehmer der Pilotierung sollen so ausgewählt werden, dass möglichst alle Softwareprodukte bzw. deren Hersteller bei Krankenhäusern und bei Krankenkassen einbezogen werden. Details zur Durchführung der Pilotierung regelt die Anlage 1.
- (3) Die Teilnehmer der Pilotierung informieren die Vertragspartner fortlaufend über die Ergebnisse der Pilotierung, insbesondere über aufgetretene Probleme und Änderungsbedarfe am Datenaustauschverfahren. Die Vertragspartner stimmen sich während der Pilotierung fortlaufend ab und nehmen notwendige Änderungen am Datenaustauschverfahren, insbesondere an der Anlage 1, kurzfristig vor. Sollten sich aus dem Pilotverfahren ggf. notwendige Anpassungen ergeben, die vor Beginn des Rollouts vorgenommen und umgesetzt werden müssen, verschiebt sich der Beginn des Rollouts entsprechend.
- (4) Die Inhalte zur Vornahme der Test- und Pilotphase sind in der Anlage 1 beschrieben.
- (5) Mit Abschluss des Rollouts nehmen alle Krankenkassen und alle Krankenhäuser am Regelbetrieb teil.

§ 9

Fortschreibung und Anpassung der Vereinbarung sowie der Anlagen

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden vom GKV-Spitzenverband auf dessen Internetseite veröffentlicht. Die regelmäßige Fortschreibung der Anlage 1 und der Anlage 2 wird von den Vereinbarungspartnern einvernehmlich vorgenommen. Zu diesem Zweck kann ein Gremium eingerichtet werden. Eine Kündigung oder Änderung der Vereinbarung ist hierfür nicht notwendig.

§ 10

Geltung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Die Partner der Vereinbarung werden in angemessenen Zeitabständen überprüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen und neuer Erkenntnisse anzupassen ist. Ist eine Anpassung erforderlich, erklären sich die Vereinbarungspartner bereit, unverzüglich an der Verabschiedung einer angepassten/neuen Vereinbarung mitzuwirken. Dies gilt auch bei Gesetzesänderungen, soweit diese die Vereinbarung betreffen.

- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2025, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Für den Fall der Kündigung erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, innerhalb von 6 Monaten an der Verhandlung einer neuen Vereinbarung mitzuwirken. Sofern nach erfolgter Kündigung keine neue Vereinbarung abgeschlossen wird, kann die Datenübermittlung unverändert auf Grundlage der bisherigen Vereinbarung vorgenommen werden.
- (5) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Für den Fall erforderlicher Anpassungen sehen die Vereinbarungspartner eine einvernehmliche Fortschreibung vor, ohne dass es einer Kündigung oder Änderung der Vereinbarung bedarf.
- (7) Der Text der Vereinbarung, die Auflistung der Datenannahme- und Verteilstellen sowie nachfolgende Fortschreibungen werden von den Vereinbarungspartnern in geeigneter Weise veröffentlicht.

Berlin, den

Berlin, den

GKV-Spitzenverband,
Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.,
Berlin

Anlagen:

Anlage 1 - Technische Anlage

Anlage 2 - Durchführungshinweise